

# Informationsblatt zum möglichen Erlass bzw. der Ausnahme der Zahlung der Langzeitstudiengebühren nach NHG

---

Gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) kann die Langzeitstudiengebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde.

## Wichtiger Hinweis:

Die Langzeitstudiengebühr muss bis zum Ende der Rückmeldefrist entrichtet werden, auch wenn ein Ausnahme- oder Härtefallantrag gestellt und bis zum Ende der Frist noch nicht darüber entschieden ist. Bei einem positiven Entscheid erfolgt eine Erstattung.

Ausnahme- und Härtefallanträge sind online über die Studien-/Prüfungsverwaltung in Stud.IP zu stellen.

---

## Ausnahmeantrag - Ausnahme von der Zahlung der Langzeitstudiengebühr:

- Betreuung eines Kindes während des Studiums, das zu Beginn des Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat  
Nachweise:
  - **Geburts- bzw. Abstammungsurkunde** des (jüngsten) Kindes
  - eine **Betreuungserklärung** über den zeitlichen Umfang der Betreuung, da eine studienzeitverlängernde Auswirkung vorliegen muss (Formulare im Internet: <https://uol.de/studium/gebuehren/langzeitstudiengebuehren>).
- Pflege eines nach einem Gutachten des med. Dienstes pflegebedürftigen nahen Angehörigen  
Nachweise:
  - **Bescheinigung der Pflegekasse oder Gutachten des Medizinischen Dienstes** der Krankenversicherung, in dem Sie als Pflegeperson einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen eingetragen sind, wobei der Pflegegrad 1 festgestellt worden ist und die Pflege von mindestens 10 Stunden wöchentlich / 12,5 Pflegepunkten selbst erbracht wird.
  - **Nachweis Verwandtschaftsgrad**
- Entrichtung der Langzeitstudiengebühr an einer anderen niedersächsischen Hochschule aufgrund eines hochschulübergreifenden Studiengangs im Rahmen einer Kooperation  
Nachweise:
  - **Immatrikulationsbescheinigung** der anderen Hochschule
  - **Kontoauszug** über den bereits entrichteten Studienbeitrag für das jeweilige Semester.
- Auslandssemester, Praxissemester oder Praktisches Jahr gem. ärztlicher Approbationsordnung  
Nachweise:
  - **Studien- oder Prüfungsordnung**, in der die Studienzeit im Ausland oder das praktische Studiensemester/ Jahr **vorgeschrieben** ist
  - eine entsprechende **Bescheinigung** des Trägers bzw. der Stelle mit genauem Zeitraum.
- Gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks (Studienguthabenerhöhung bis zwei Semester)  
Nachweise:
  - **Bescheinigung der Geschäftsstelle über die Wahl und den Zeitraum der Tätigkeit**

**Frist für Ausnahmeanträge:** Das Ende der jeweiligen Rückmeldefrist im laufenden Semester (15.02. / 31.07)

---

## Härtefallantrag - Erlass der Langzeitstudiengebühr aufgrund einer unbilligen Härte

- Studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung  
Nachweis:
  - **amtsärztliche Stellungnahme** aus der hervorgeht, dass sich die Behinderung oder Erkrankung studienzeitverlängernd auswirkt, in welchem Zeitraum und in welchem prozentualen Umfang die Studierfähigkeit durch die Behinderung oder schwere Erkrankung beeinträchtigt wird bzw. wurde.
  - Bei einer Behinderung **ab GdB 50** ist keine amtsärztliche Stellungnahme erforderlich, sondern eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises und eine **persönliche Stellungnahme** zu den studienzeitverlängernden Auswirkungen.
- Studienzeitverlängernde Folgen als Opfer einer Straftat  
Nachweise:
  - **Gerichtsurteil oder Bescheinigung der Staatsanwaltschaft** sowie eine **fachärztliche Stellungnahme** zum zeitlichen Umfang der studienzeitverlängernden Auswirkungen.

**Frist für Härtefallanträge gemäß §14 NHG:** Ein Antrag kann längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des laufenden Semesters gestellt werden (siehe Semestertermine)